

Dr. BEAT AKERET

Revision der Schweizerischen Tierschutzverordnung

Derzeit wird in der Schweiz die Tierschutzverordnung revidiert. Nachdem vor wenigen Jahren bereits neue Richtlinien für die Haltung von Rindern, Schweinen, Kaninchen und anderen Haustieren erarbeitet wurden, liegt der Schwerpunkt der Änderungen nun bei den Wildtieren.

Die momentan noch gültigen Richtlinien für die Haltung von Wildtieren stammen aus dem Jahre 1980. Bei den Reptilien und Amphibien wurden damals zwei Kategorien bewilligungspflichtiger Arten aufgestellt:

Eine 1. Kategorie (Art. 40) bilden Arten, welche besonders schwierig zu halten sind. Bei den Amphibien betrifft dies den Goliathfrosch (*Conraua goliath*).

Bei den Reptilien wurden die Meerechsen (*Amblyrhynchus cristatus*) und die Chamäleons (Chamaeleonidae) in diese Kategorie eingeteilt. Für alle diese Arten sieht die Verordnung keine Handlungsrichtlinien vor. Wer solche Tiere pflegen will, benötigt ein Gutachten einer anerkannten Fachperson, welche bestätigt, dass eine tiergerechte Haltung gesichert ist.

Die 2. Kategorie enthält sehr grosse und/oder gefährliche Arten wie Riesen- und Sporenschildkröten, Krokodile, Warane, Krustenechsen, Riesen- und Giftschlangen sowie Riesensalamander. Die Haltung dieser Arten bedarf einer kantonalen Bewilligung, welche durch das zuständige, kantonale Veterinäramt erteilt wird. Die Tierschutzverordnung enthält für diese Arten Angaben zur Gehegegrösse und z.T. auch zur Einrichtung, wie Absperreinrichtungen bei der Haltung von mehreren Krokodilen oder Waranen. Genauere Angaben finden sich im Internet unter: http://www.swissherp.org/Gesetze/TSV_anhang.html

In der nun laufenden Revision sollen diese beiden Kategorien erweitert und aufgrund neuer Erkenntnisse überarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus DGHT-Mitgliedern der Schweiz und einem vom Eidgenössischen Bundesamt für Veterinärwesen eingesetzten Fachexperten, erarbeiteten in den letzten Monaten die neuen Richtlinien für die Haltung von Amphibien und Reptilien. Die folgenden Angaben sind noch nicht definitiv, da die neue Verordnung noch nicht in ihrer Endfassung vorliegt. Sobald der endgültige Verordnungstext veröffentlicht ist,

werde ich die Schweizer DGHT-Mitglieder an dieser Stelle nochmals genauer informieren.

Bei den Amphibien sind keine Änderungen vorgesehen. Für die Reptilienhalter ergeben sich jedoch diverse Neuerungen. So sollen die Grossleguane der Gattungen *Iguana*, *Conolophus*, *Ctenosaura* (nur grosse Arten) und *Cyclura* sowie Grosstejus der Gattungen *Tupinambis* und *Dracaena* bewilligungspflichtig werden. Die revidierte Verordnung wird hier neben Behältergrössen auch Angaben zur Einrichtung und Gestaltung vorgeben (wie Wasserbecken, Kletteräste usw.). Auf der anderen Seite werden voraussichtlich die meisten kleinen Waranarten aus der Liste der haltebewilligungspflichtigen Arten gestrichen, da sie weder besonders gefährlich, noch schwierig zu halten sind. Den weiterhin bewilligungspflichtigen Waranarten (mittlere bis grosse Arten) müssen in der Schweiz in Zukunft grössere Terrarien zur Verfügung gestellt werden. Für bestehende Anlagen besteht jedoch eine Übergangsfrist von zehn Jahren. Eine weitere Änderung betrifft die Chamäleons. So soll das Jemenchamäleon (*Chamaeleo calyptratus*) aus dem Art. 40 (schwierig haltbare Arten) herausgenommen werden. Zur Haltung der restlichen Chamäleonarten werden jedoch weiterhin Fachexperten-gutachten benötigt.

Für Riesen- und Giftschlangenhalter ergeben sich ebenfalls einige Neuerungen. So sollen die Seeschlangen (Hydrophiidae) und *Python boeleni* in den Artikel 40 aufgenommen werden (schwierig haltbare Arten).

Neu werden die bewilligungspflichtigen Riesenschlangen nach Arten aufgelistet und nicht mehr fixe, sondern körperlängenabhängige Terrariengrössen vorgeschrieben. Wie bisher wird die Terrariengrösse auch bei den Giftschlangen weiterhin von der Körperlänge der gepflegten Tiere abhängen. Für grosse Giftschlangen müssen die Terrarien aus Sicherheitsgründen jedoch etwa 25 bis 30 % grösser sein als bisher. Neu

wird die Verordnung aber auch Angaben zur Behältergrösse enthalten, falls mehr als zwei Tiere in einem Terrarium gepflegt werden.

Bei den Panzerechsen wird die revidierte Verordnung grössere Land- und Wasserflächen vorschreiben. Für Landschildkröten sind keine Änderungen vorgesehen, die Meeresschildkröten benötigen in Zukunft jedoch um ein Mehrfaches grössere Aquarien.

Serumpflicht für Giftpfropfenhalter

Im Sommer 2000 kursierte unter einigen Giftschlangenhaltern im Kanton Zürich das Gerücht, das Veterinäramt des Kantons Zürich wolle eine obligatorische Beteiligung der Giftschlangenhalter dieses Kantons am Serumdepot der Kantonsapotheke des Universitätsspitals Zürich einführen. Nach einer entsprechenden Anfrage beim zuständigen Amt konnten zwei Delegierte der DGHT-Stadtgruppe Zürich bei einem Treffen mit den zuständigen Beamtinnen (Dr. R. Vogel, Dr. R. Baumgartner) Genaueres erfahren: Der Kanton Zürich wollte ursprünglich ab Mitte 2000 von sämtlichen Giftschlangenhaltern des Kantons, unabhängig vom Tierbestand, eine Gebühr von Fr. 100 pro Jahr einziehen. Ausschlaggebend war, dass einige Terrarianer australische Giftnattern halten wollten. Diese werden jedoch von den zuständigen Beamtinnen als besonders gefährlich eingestuft, so dass eine Haltebewilligung nur erteilt wird, wenn die nötigen Serumdepots vorhanden sind. Es kam in der Folge zu einem längeren Briefverkehr zwischen den betroffenen Tierhaltern und dem Amt.

Da anscheinend keine allseits befriedigende Lösung gefunden werden konnte, entschlossen sich die zuständigen Beamtinnen, die oben erwähnte Serumkostenbeteiligung einzuführen. Gemäss eines Schreibens des Bundesamtes für Veterinärwesen können die Kantone Serum bei der Gifttierhaltung vorschreiben.

Aufgrund des Treffens zwischen den DGHT-Delegierten und den Beamtinnen wurde die Einführung der Beteiligung auf Januar 2001 verschoben, um die Mitglieder vorgängig informieren zu können. Wir wurden weiterhin darüber informiert, dass die von den Giftschlangenhaltern eingezogenen Fr. 100 pro Jahr 20 bis 25 % der effektiven, jährlichen Serumkosten abdecken würden. Wer die restlichen Kosten tragen soll, ist momentan anscheinend noch nicht klar. Das Serumdepot wurde ursprünglich für den Flughafen Zürich-Kloten angelegt und bisher durch die Steuerzahler finanziert. Da der Flughafen Zürich-Kloten jedoch privatisiert wurde, dürfte zumindest ein Teil dieser Restkosten von der

neuen Unique-Zuerich-Airport AG aufgebracht werden müssen. Eine Kostenbeteiligung der umliegenden Kantone oder der dort ansässigen Giftschlangenhalter, scheint bisher, aufgrund zu hoher Forderungen durch den Kanton Zürich, abgelehnt worden zu sein. Ob in diesem Punkt noch eine Lösung gefunden werden kann, ist derzeit noch unklar. Es wäre jedoch wünschenswert, eine gesamtschweizerische Lösung des Serumproblems anzustreben, da die Kantonsapotheke in Zürich, als eines der wenigen Serumdepots, auch Gifttieropfer in anderen Teilen der Schweiz – aber auch in Deutschland – wenn nötig mit Serum beliefert. Mehrere Giftschlangenhalter im letzten Sommer bestätigen dies.

Aufgrund der obligatorischen Tierbestandslisten, welche jeder Giftschlangen- und -echsenhalter führen muss, will das Zürcher Veterinäramt dafür sorgen, dass auch alle nötigen Seren vorhanden sind. Was geschieht, wenn ein Serum aus welchen Gründen auch immer bei einem Unfall nicht verfügbar ist, der Betroffene aber die Gebühr bezahlt hat, dürfte die Zukunft weisen.

Dr. Beat Akeret, DGHT-Stadtgruppe Zürich

Anmerkung der Redaktion:

Wie der Serum-Depot Berlin e. V. im Heft 3/2000 von „elaphe“ (S. 29) bereits informierte, hat sich eine größere Anzahl von Giftschlangenhaltern insbesondere aus Zürich und umliegenden Kantonen zur Landesgruppe Schweiz zusammengeschlossen. Das vereinseigene Serumdepot befindet sich im Kantonsspital Münsterlingen und ist inzwischen voll funktionsfähig. Die Vereinsmitglieder haben den Antiveninbestand vollständig selbst finanziert.

Mertensiella-Band zur Geschichte der Herpetologie und Terrarienkunde sucht Egid Schreiber!

Der Mertensiella-Band über die „Geschichte der Herpetologie und Terrarienkunde im deutschsprachigen Raum“ ist kurz vor der Fertigstellung. Wir suchen hierfür dringend ein Bild des berühmten österreichischen Herpetologen EGID SCHREIBER.

Wenn Sie ein Bild von EGID SCHREIBER haben oder jemanden kennen, der ein solches Bild besitzt, setzen Sie sich bitte mit der DGHT-Geschäftsstelle, Postfach 1421, 53351 Rheinbach, Tel. 02225-703333 in Verbindung. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.